Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 K-IPPC-AG

K-IPPC-AG - Kärntner IPPC-Anlagengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2021

§ 11

Automationsunterstützter Datenverkehr

Personenbezogene Daten,

a) die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,

b) die die Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigt oder

c) die der Behörde nach diesem Gesetz bekannt zu geben sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

In Kraft seit 24.08.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at